

# Dienstanweisung

# über den Abschluss von Honorarverträgen

#### Inhaltsverzeichnis:

- 1. Geltungsbereich
- 2. Rechnungslegung Honorarkräfte
- 3. Inkrafttreten

## 1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Führungskräfte sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## 2. Rechnungslegung Honorarkräfte

Mitarbeiter/innen die einen Auftrag erfüllen und nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden sind. Das heißt der Auftragnehmer muss selbstständig sein. Für sämtliche Leistungsabrechnungen hat der Auftragnehmer eine Rechnung zu erstellen. Honorarabrechnungen ohne Rechnung werden nicht mehr vorgenommen.

Damit ist der Abschluss von Dienstverträgen nur mit Auftragnehmern möglich die keinen Arbeitsvertrag mit dem DRK Kreisverband Rostock e.V. besitzen. Grundsätzlich sind Honorarverträge zu vermeiden.

## 3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Damit sind alle zuvor getätigten Dienstanweisungen zu diesen Festlegungen ungültig.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung Vorstand

Version: DA Abschluss Honorarverträge		Seite 1 von 1
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter